

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES

Nr. 4/2000

vom 28. Januar 2000

über die Änderung des Anhangs II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) des EWR-Abkommens

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend „Abkommen“ genannt, insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Anhang II des Abkommens wurde durch den Beschluss Nr. 160/1999 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses vom 26. November 1999 ⁽¹⁾ geändert.
- (2) Die Entscheidung Nr. 292/97/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Dezember 1996 über die Aufrechterhaltung einzelstaatlicher Verbote der Verwendung bestimmter Zusatzstoffe bei der Herstellung einiger Lebensmittel ⁽²⁾ ist in das Abkommen aufzunehmen —

BESCHLIESST:

Artikel 1

In Anhang II des Abkommens wird in Kapitel XII nach Nummer 54t (Richtlinie 1999/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates) folgende Nummer eingefügt:

„54u. **397 D 0292:** Entscheidung Nr. 292/97/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Dezember 1996 über die Aufrechterhaltung einzelstaatlicher Verbote der Verwendung bestimmter Zusatzstoffe bei der Herstellung einiger Lebensmittel (ABl. L 48 vom 19.2.1997, S. 13).

Die Entscheidung gilt für die Zwecke dieses Abkommens mit folgenden Anpassungen:

- a) Die Überschrift des Anhangs erhält folgende Fassung:

„ERZEUGNISSE, FÜR DIE DIE ANGEGEBENEN MITGLIEDSTAATEN UND EFTA-STAATEN DAS VERBOT DER VERWENDUNG BESTIMMTER ZUSATZSTOFFKATEGORIEN AUFRECHTERHALTEN KÖNNEN“.

- b) Der Anhang wird wie folgt ergänzt:

Norwegen	Frucht-,Saft' und ‚Sirup‘ nach norwegischer Tradition	Farbstoffe (ausgenommen Beta-Carotin in Zitrusfrucht- ‚Saft‘)
Norwegen	‚Kjøttboller/Kjøttkaker/Kjøttpudding‘ nach norwegischer Tradition	Konservierungsstoffe (ausgenommen Natriumnitrit) und Farbstoffe
Norwegen	‚Lever-postei‘ nach norwegischer Tradition	Konservierungsstoffe (ausgenommen Natriumnitrit) und Farbstoffe“

⁽¹⁾ ABl. L 61 vom 1.3.2001.

⁽²⁾ ABl. L 48 vom 19.2.1997, S. 13.

Artikel 2

Der Wortlaut der Entscheidung Nr. 292/97/EG in isländischer und norwegischer Sprache, der den jeweiligen Sprachfassungen dieses Beschlusses beigelegt ist, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 29. Januar 2000 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens vorliegen (*).

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Brüssel, den 28. Januar 2000

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss

Der Vorsitzende

F. BARBASO

(*) Keine Angabe verfassungsrechtlicher Anforderungen.